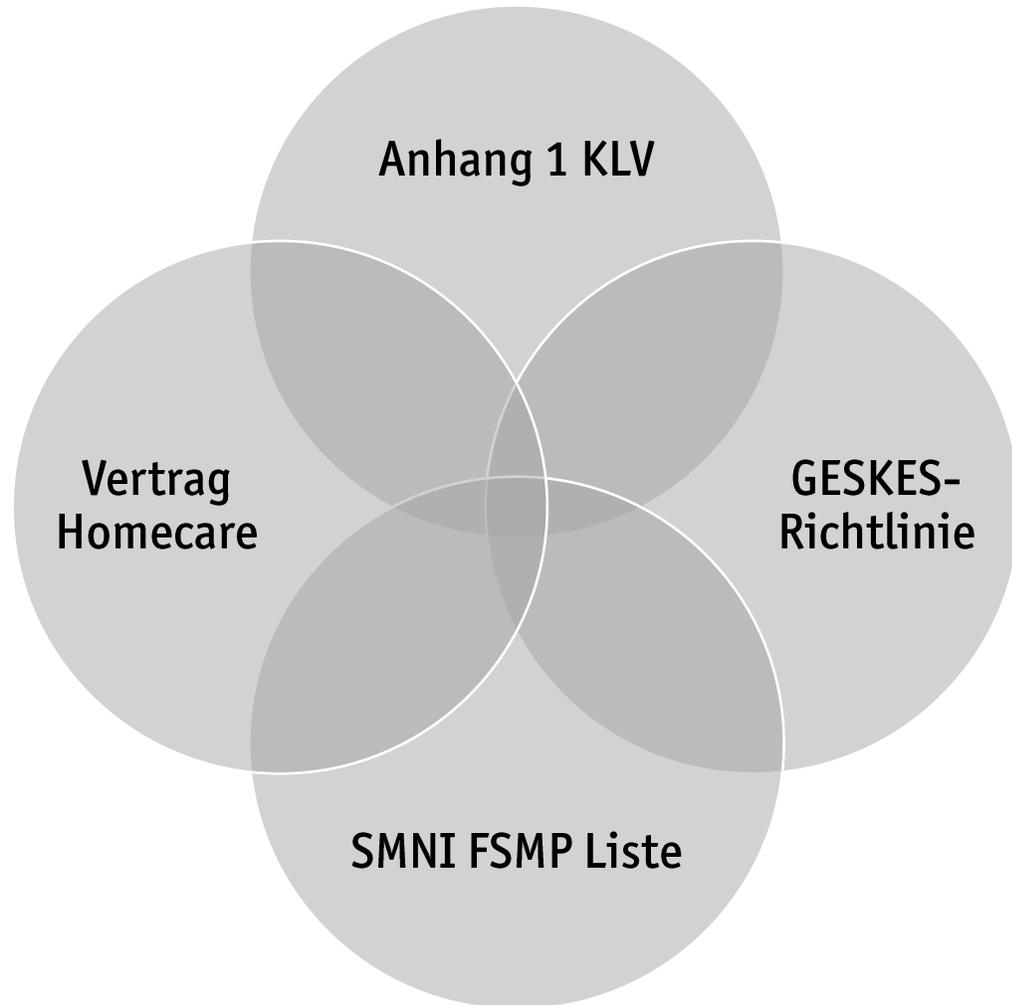


MiGeL – was erwartet uns?

Status-Quo



Anhang 1 KLV:

nicht abschliessend geführte Positiv-, Negativliste.
Geprüfte Leistungen die von Ärzten erbracht werden

GESKES-Richtlinie:

Definiert die Indikationsstellung für sondenfreie enterale Ernährung

SMNI FSMP Liste:

enthält rückerstattungsfähige FSMP-Produkte

Vertrag Homecare:

Vertrag regelt die Pflichten von Versicherer und Homecare Provider

Status-Quo

Tarifschutz:

Die Anbieter müssen sich an der Vertrag halten und dürfen für die vertraglich festgelegten Leistungen keine weitergehenden Forderungen geltend machen (vgl. Art. 44 Abs 1 KVG).

Vergütung Leistungen Homecare:

Leistungen sind in den Produktpreisen inkludiert. Vergütung über die Vertriebsmarge.

Überführung in MiGeL

Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen
Krankenpflegeversicherung
(Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)
SR 832.112.31

Anhang 2¹
(Art. 20)

Kommentierte

Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)²

vom 1. Januar 2023

berücksichtigt die vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) beschlossenen
Änderungen vom 1. Dezember 2022³

Überführung in MiGeL



Ziele:

Vergütung ist im rechtssicheren Raum eingebettet.

Versorgungssicherheit und Qualität bleiben erhalten.

Keine Massnahme zur Kostendämpfung.

Geltungsbereich MiGeL

Mittel und Gegenstände,

- ⊗ die der Behandlung oder der Überwachung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen (vgl. Art. 25 KVG);
- ⊗ die sowohl wirksam, zweckmässig wie auch wirtschaftlich sind (vgl. Art. 32 Abs 1 KVG);
- ⊗ von der versicherten Person, ggf. unter Beizug nichtberuflich mitwirkenden Personen verwendet werden (vgl. Art. 25 Abs 2 Bst b) oder
- ⊗ im Rahmen einer Pflegeleistung Anwendung finden (vgl. Art. 25a Abs 1 und 2).

Abgrenzung zu anderen Gefässen

Mittel und Gegenstände, welche durch Leistungserbringer (exkl. Pflegeleistungen nach Art. 25a KVG) im Rahmen ihrer Tätigkeit genutzt werden ist in deren Tarifverträgen geregelt (vgl. Art. 20 Abs 2 KLV).

Arzneimittel sind in der Spezialitätenliste (SL) geregelt.

Voraussetzung für eine Vergütung

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein (vgl. Art. 20 ff. KLV):

- ⊗ Produktbeschreibung muss einer MiGeL-Position entsprechen (Analogie-Verbot)
- ⊗ Produkt muss auf dem Schweizer Markt zugelassen/verkehrsfähig sein
- ⊗ Zweck: Zur Behandlung oder Überwachung einer Krankheit
- ⊗ Durch eine Ärztin oder Arzt verschrieben sein
- ⊗ Abgabe durch eine Abgabestelle
- ⊗ Anwendung muss wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein

Verkehrsfähigkeit

- ⊗ Medizinprodukte müssen die Anforderungen der Medizinprodukteverordnung MepV erfüllen.
- ⊗ Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke haben die Anforderungen der Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf zu erfüllen.

Eigenheiten MiGeL

- ⊗ Die MiGeL ist eine abschliessend geführte Positivliste
- ⊗ Es wird ausschliesslich vergütet, was einer Position zugewiesen werden kann. Ausnahme: Abweichende Formate/Volumina
- ⊗ Die Positionen sind generisch geführt. Es sind keine Markennamen ersichtlich
- ⊗ Die versicherte Person hat Wahlfreiheit
- ⊗ Ergänzungen/Anpassungen etc. unterliegen dem Antragsverfahren
- ⊗ Die Zuweisung der korrekten MiGeL-Position ist Aufgabe des Rechnungstellers.

Eigenheiten MiGeL

99.02 Hilfsmittel bei Dysphagie

99.02.01 Eindickungsmittel für Getränke und Speisen bei Dysphagie

Eine Portion entspricht dem Mengenbedarf um 200ml Wasser in der Konsistenz Level 2 nach IDDSI (International Dysphagia Diet Standardisation Initiative) anzupassen.

In Evaluation bis 31.12.2024

<i>Positions-Nr.</i>	<i>L</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Menge / Einheit</i>	<i>HVB Selbstanwendung</i>	<i>HVB Pflege</i>
99.02.01.01.1		Eindickungsmittel bei Dysphagie	1 Portion	0.60	0.54

99.12 Wundreinigungslösung

Wundreinigungslösung mit konservierten Wirkstoffen (Polyhexanid, Hypochlorid, Octenidin). Nicht zum Einmalgebrauch.

Limitation:

- Nur für chronische nicht infizierte Wunden
- Max. Anwendungsdauer pro Wunde: 12 Wochen
- Keine Vergütung von wirkstoffhaltigen Arzneimitteln (Antiseptika)

<i>Positions-Nr.</i>	<i>L</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Menge / Einheit</i>	<i>HVB Selbstanwendung</i>	<i>HVB Pflege</i>
99.12.03.00.1	L	Wundreinigungslösung Mindestens 250 ml	1 Stück	15.40	13.86

Höchstvergütungsbetrag (HVB)

- ⊗ Der HVB stellt keinen Tarif dar und es gibt keinen generellen Anspruch auf den abgebildeten Betrag.
- ⊗ Der HVB wird erhoben anhand der Schweizer Preise und einem Auslandspreisvergleich.
- ⊗ Die Produkte in der MiGeL unterliegen nicht dem Tarifschutz. Übersteigt ein Produktpreis den HVB, so geht die Differenz zu Lasten der versicherten Person.
- ⊗ Im HVB ist die MwSt. inkludiert.

HVB Pflege vs. HVB Selbstanwendung

Nicht der Anwender ist Ausschlaggebend, sondern Wohnform und Rechnungssteller

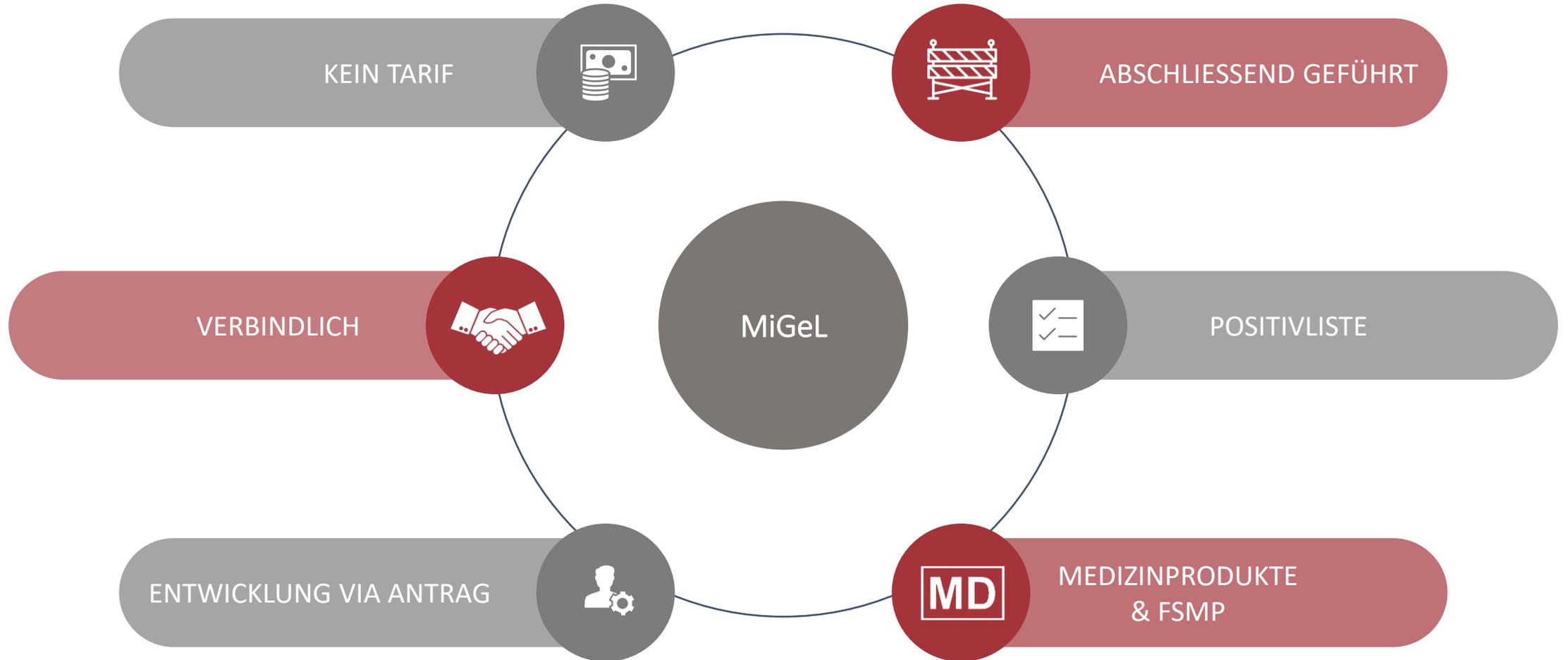
Höchstvergütungsbetrag Pflege (reduzierter Satz)

- ⊗ Wenn die versicherte Person sich im Pflegeheim aufhält
- ⊗ Leistungserbringer Pflege die Produkte verrechnet (Pfleagematerial)

Höchstvergütungsbetrag Selbstanwendung

- ⊗ Wenn die Person ausserhalb einer Pflegeinstitution lebt
- ⊗ Verrechnung durch eine Abgabestelle

Eigenheiten MiGeL



Fragen



Rolf Müller

+41 79 682 45 57

mueller@zutat.gmbh

www.zutat.gmbh

